

# Benutzungsordnung für die städtischen Sporthallen und die Mehrzweckhalle

## Inhalt

Nr. 1 Allgemeines.....	2
Nr. 2 Benutzung durch Vereine .....	2
Nr. 3 Benutzungsentgelt .....	2
Nr. 4 Übungsleiter.....	2
Nr. 5 Betreten der Halle, Sportkleidung .....	3
Nr. 6 Benutzung der Geräte, Überlassung schuleigener Geräte an Vereine.....	3
Nr. 7 Ballspiele .....	3
Nr. 8 Veranstaltungen.....	3
Nr. 9 Sonstiges .....	3
Nr. 9a Getränke.....	4
Nr. 10 Hausrecht.....	4
Nr. 11 Haftung der Benutzer .....	4
Nr. 12 Sicherheitsvorschriften .....	5
Nr. 13 Verstöße.....	5
Nr. 14 Fristlose Kündigung.....	6
Nr. 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	6
Nr. 16 Inkrafttreten der Benutzungsordnung .....	6

## Nr. 1 Allgemeines

- (1) Die Sportanlagen dient dem Sportunterricht der Schule und dem Übungsbetrieb der Sportvereine und sonstigen Sportgruppen.
- (2) Der Turn- und Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor.
- (3) Während der Schulferien werden die Sportanlagen grundsätzlich nicht belegt. Ausnahmen können von der Stadt Vilseck zugelassen werden, sofern die hierbei anfallenden Reinigungskosten und die festgesetzten Benutzungsgebühren der Benutzer übernimmt. Für die Dauer der Sommerferien bleibt die Halle für mindestens 4 Wochen für Reinigungsarbeiten geschlossen.

## Nr. 2 Benutzung durch Vereine

- (1) Die Belegung der Sportanlage durch Sportvereine und -gruppen regelt die Stadt Vilseck. Grundsätzlich gelten alle örtlichen Vereine der Stadt Vilseck als nutzungsberechtigt.
- (2) Mit der Benutzung der Sportanlage unterwerfen sich die Vereine und deren Mitglieder oder sonstige Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Die Vereine bieten Gewähr dafür, dass die in den Hallen übenden Mitglieder frei von ansteckenden Krankheiten sind.

## Nr. 3 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt ist dem Preisblatt zu entnehmen.

## Nr. 4 Übungsleiter

<sup>1</sup>Bei der vertraglichen Nutzung hat eine Person des Vereins oder der Gruppierung anwesend zu sein, welche für die ordnungsgemäße Durchführung der Nutzung verantwortlich ist. <sup>2</sup>Die verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. <sup>3</sup>Sie ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Sportanlage und die Geräte schonend genutzt und pfleglich behandelt werden und die Geräte nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz verbracht werden. <sup>4</sup>Vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung hat sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlage und deren Einrichtungen zu überzeugen. <sup>5</sup>Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister/Hallenwart oder der Stadt Vilseck zu melden.

## Nr. 5 Betreten der Halle, Sportkleidung

- (1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der Sporthalle ist zur schonenden Benutzung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. <sup>2</sup>Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Sporthalle darf bei sportlichen Veranstaltungen nur in Sportkleidung und in sauberen, nicht abfärbenden Hallensportschuhen (helle Schuhsohle) oder ohne Schuhe betreten werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen.

## Nr. 6 Benutzung der Geräte, Überlassung schuleigener Geräte an Vereine

- (1) <sup>1</sup>Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sportvereinen und -gruppen benutzt werden. <sup>2</sup>Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Seile usw.) ist nicht gestattet.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Zustimmung der Schulleitung und der Genehmigung der Stadt Vilseck. <sup>2</sup>Schuleigene Schränke bleiben grundsätzlich verschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Benutzte Geräte sind wieder in die Geräteräume zu verbringen. <sup>2</sup>Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u. ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, ist nicht erlaubt.

## Nr. 7 Ballspiele

Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Fußball, Basketball, Handball, Korbball, Volleyball, Faustball usw., sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.

## Nr. 8 Veranstaltungen

<sup>1</sup>Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit vorhergehender Genehmigung der Stadt Vilseck durchgeführt werden. <sup>2</sup>Sie ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Vilseck einzuholen. <sup>3</sup>Sollten Auflagen für die Einzelveranstaltung erfüllt werden müssen, werden diese im Benutzungsvertrag festgelegt und sind durch den Benutzer vor bzw. während der Veranstaltung zu erfüllen.

## Nr. 9 Sonstiges

- (1) <sup>1</sup>Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. <sup>2</sup>Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.
- (2) Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Gelten für die Benutzung der Sporthalle spezielle Hygienevorgaben, so sind diese zu beachten und anzuwenden. <sup>2</sup>Bei Missachtung wird vom Hausrecht nach § 10 Gebrauch gemacht.

## Nr. 9a Getränke

- (1) <sup>1</sup>Das konsumieren von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln ist während des Training / der Proben auf dem gesamten Gelände untersagt. <sup>2</sup>Sollen während Veranstaltungen, die sich an fremde Dritte richten, in den Sporthallen oder der Mehrzweckhalle alkoholische Getränke angeboten werden, so wird dies von Seiten der Stadt Vilseck geduldet. <sup>3</sup>Eine Genehmigung nach § 2 Gaststättengesetz kann zur Auflage gemacht werden. <sup>4</sup>Es kann weiterhin zur Auflage gemacht werden, dass der Konsum von Getränken in einer bestimmten Räumlichkeit zu erfolgen hat.
- (2) Das konsumieren von alkoholfreien Getränke zur Prävention der Dehydrierung bleibt während der Trainingszeiten unberührt.
- (3) Verunreinigungen, welche durch Getränke entstehen, sind umgehend zu beseitigen.

## Nr. 10 Hausrecht

- (1) Vertreter der Stadt Vilseck, die Schulleitung, der Hausmeister/Hallenwart und die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Sportanlage, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, von der Sportanlage zu verweisen.
- (2) Wird dem Verweis zuwidergehandelt, wird dies entsprechend geahndet.

## Nr. 11 Haftung der Benutzer

- (1) Der Verein haftet als Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, welche der Stadt Vilseck an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des geschlossenen Vertrages entstehen. Eine Ausnahme hiervon stellt das Erbringen eines Nachweises durch den Verein dar, in dem die Schadensverursachung nicht im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung verursacht wurde und der Verein, seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schaden nicht herbeigeführt haben.
- (2) Schäden, die aufgrund des normalen Verschleiß entstehen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Vilseck als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 BGB und § 838 BGB.

## Nr. 12 Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Benutzer hat alle Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Feuerschutzvorschriften, zu beachten und dafür zu sorgen, dass die Anweisungen der Sicherheitsorgane befolgt werden.
- (2) Da es sich um Räumlichkeiten handelt, welche unter die Versammlungsstättenverordnung fallen ist folgendes insbesondere zu beachten:
  - a) Dekorationsmaterialien müssen der DIN 4102 („feuerhemmend“) genügen
  - b) Feuermelder (rot und blau), Handauslöser für die Rauchabzugsanlage (gelb), die Notausgangsbeleuchtungen, sowie die Rauchmelder dürfen nicht mit Dekorationsmaterialien überdeckt oder verdeckt werden und gut sichtbar und erreichbar bleiben.
  - c) Notausgänge und Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden.
  - d) Der erste und vierte Fensterausschnitt (von der Rückwand aus gerechnet) stellt eine automatische Rauchabzugseinrichtung dar und darf daher in seiner Funktion, z. B. durch Überdeckung oder Verhängung, nicht behindert werden.
  - e) Die Bestuhlung ist nach den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung zu gestalten.
  - f) Die Benutzung von Effektnebel kann zur Auslösung der Brandmeldeanlage für und ist daher nicht erlaubt.
- (3) Wenn Dienstplätze für Sicherheitsorgane und Sanitätsdienst vorgesehen sind, ist der Benutzer für die Freihaltung dieser Plätze verantwortlich.
- (4) Der Benutzer hat für einen ausreichenden Saal- und Kontrolldienst zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den überlassenen Räumen und auf den Parkflächen zu sorgen.
- (5) Der Benutzer hat bereits bei Abschluss des Benutzungsvertrages eine qualifizierte Aufsichtsperson zu benennen.
- (6) Hinreichend qualifiziert ist die Aufsichtsperson dann, wenn Sie in die technischen und sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Funktionen des Gebäudes ausreichend eingewiesen wurde und auch sonst für die Aufsichtstätigkeit geeignet ist.
- (7) Zufahrtsmöglichkeiten für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.
- (8) Es besteht auf dem gesamten Schulgelände Rauchverbot nach Art. 2 Gesundheitsschutzgesetz (GSG) vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 314, BayRS 2126-3-G).

## Nr. 13 Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der weiteren Benutzung der Sportanlage in Zukunft ausgeschlossen werden.

## Nr. 14 Fristlose Kündigung

<sup>1</sup>Bei Verstoß des Benutzers gegen Vertragsbedingungen während einer Veranstaltung kann die Stadt Vilseck das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. <sup>2</sup>Der Benutzer ist in diesem Fall auf Verlangen der Stadt Vilseck zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. <sup>3</sup>Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Vilseck berechtigt, die Räumung und die gegebenenfalls erforderliche Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchführen zu lassen. <sup>4</sup>Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

## Nr. 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Vilseck und Gerichtsstand ist Amberg.

## Nr. 16 Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.



---

Hans-Martin Schertl

1. Bürgermeister

# Preisblatt

## Mehrzweckhalle, Dreifachsporthalle, Sporthalle der "Alten Schule Schlicht"

	Netto-Preis	USt-Satz	USt-Betrag	Brutto - Preis	Abrechnungsrhythmus
Mehrzweckhalle	168,07 €	19,00%	31,93 €	200,00 €	pro Tag
Dreifach-Turnhalle	67,23 €	19,00%	12,77 €	80,00 €	pro Tag
Sporthalle "Alte Schule Schlicht"					
Sportveranstaltungen	63,03 €	19,00%	11,97 €	75,00 €	pro Tag
sonstige Veranstaltungen	126,05 €	19,00%	23,95 €	150,00 €	pro Tag
Hallenwart	7,56 €	19,00%	1,44 €	9,00 €	pro Stunde
Fremdveranstalter-Versicherung	21,01 €	19,00%	3,99 €	25,00 €	pro Tag
Wöchentliche stundenweise Vereinsbelegung	1,50 €	19,00%	0,29 €	1,79 €	pro Stunde

Beschluss: Finanzausschuss  
Stand: 15.03.2023